

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
am 26. April 2015**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die 35 allgemeinen Wahlbezirke wird vom 7. April 2015 bis 10. April 2015 zu folgenden Öffnungszeiten

vom 07.04.2015 bis 09.04.2015
am 10.04.2015

von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

im Wahlbüro, Rathaus, Markt, 17489 Greifswald
(Rathauskeller, Eingang Marktseite (nicht barrierefrei))

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.04.2015 bis 10.04.2015, spätestens am 10. April 2015 bis 15:00 Uhr den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses schriftlich unter Angabe der Gründe stellen. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.

Der Antrag ist zu richten an die

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Wahlbüro, Markt, 17489 Greifswald
--

Dieser kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde (Wahlbüro) im Rathaus, Rathauskeller, Eingang Marktseite (nicht barrierefrei) abgegeben oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis 4. April 2015 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Oberbürgermeisters für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Universitäts- und Hansestadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich erhält sie die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen grauen Stimmzettelschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 2 der LKWO M-V bei Deutschen und Unionsbürgern bis zum 3. April 2015 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der LKWO M-V bis zum 10. April 2015 versäumt hat.
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 2 der LKWO M-V bei Deutschen und Unionsbürgern oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der LKWO M-V entstanden ist.
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.
6. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 24. April 2015, 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder elektronisch beantragt werden.

Sind Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, können Wahlscheine noch am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr und darüber hinaus auch am Wahltag bis 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein mit einer neuen Nummer erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person vorlegen (§ 19 Abs. 2 LKWO M-V). Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

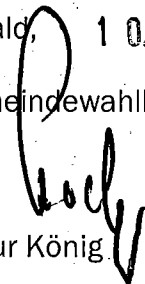
6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Werden die Wahlbriefe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG versandt, ist er vom Wähler nicht freizumachen. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Greifswald, 10.03.2015

Die Gemeindewahlbehörde


Dr. Arthur König